

Wichtige Fragen und Antworten der Arbeitsmedizin

Arbeitsverbot für Schwangere?

Bislang gibt es keine Hinweise darauf, dass COVID-19 auf das Kind im Mutterleib übertragbar ist und Schwangere auch laut WHO kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Eine Übertragung auf das neugeborene Kind ist über den engen Kontakt und eine Tröpfcheninfektion möglich, bisher gibt es jedoch keine Nachweise von SARS-CoV-2 in der Muttermilch. Die Datenlage ist derzeit aber noch nicht ausreichend, um diese und andere Fragen zu COVID-19 in der Schwangerschaft sicher zu beantworten.

Schutzmaßnahmen:

- In Bereichen der unmittelbaren Betreuung wie im Gesundheitsbereich – dort wo Schutzmasken getragen werden müssen – dürfen Schwangere nicht arbeiten. Das Tragen von Atemschutzmasken erschwert die Atmung und ist daher für Schwangere verboten.
- In anderen Bereichen, wo erhöhter Kundenkontakt herrscht, wie in Supermärkten, Apotheken oder bei der Kinderbetreuung sollten Schwangere möglichst aus dem direkten Kundenkontakt abgezogen werden und anderweitig im Betrieb eingesetzt werden. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so müssen unbedingt die Hygienemaßnahmen eingehalten werden, wie eine gute Händehygiene und das Einhalten eines Mindestabstandes von 1-2 Metern und keine Berührungen des eigenen Gesichtes. Es ist organisatorisch zu gewährleisten, dass der Abstand auch eingehalten wird.

In einer Vereinbarung der Sozialpartner für den Handel werden die Betriebe ersucht, Schwangere vom Dienst frei zu stellen. Zur Vereinbarung [GPA-djp](#) oder [WKO](#). Die Voraussetzung für eine Freistellung nach [§ 3 Abs. 3 MSchG](#) liegen derzeit nicht vor - wie eingangs dargestellt.

Arbeitsmedizinische Empfehlungen:

Weil kein allgemeines Arbeitsverbot besteht, die Fürsorgepflicht des Dienstgebers aber natürlich eingehalten werden muss wird Folgendes empfohlen:

- Einhaltung aller im MSchG und in der jeweiligen Mutterschutzevaluierung festgelegten Maßnahmen im Allgemeinen,
- zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Kontakt mit COVID-19 überall und jederzeit möglich ist und daher die bekannten Sicherheitsmaßnahmen wie social distancing, Einhaltung der Hustenetikette, regelmäßiges Händewaschen anzuwenden sind
- Gewährleistung des Einhaltens eines Mindestabstandes von 1-2 Metern
- Möglichkeit des Homeoffice großzügig anzuwenden oder
- Schaffung von abgetrennten Arbeitsplätzen,
- Arbeitsplatzwechsel in den Innendienst möglichst ohne Kundenkontakt
- Für Arbeiten direkt am Kunden oder Patienten (bes. Gesundheits- und Sozialbereich) MitarbeiterInnen einsetzen, die nicht der Risikogruppe angehören oder schwanger sind, evtl. Einsatz von Zivildienern

Arbeitsverbot für Risikogruppe?

Besonders in diesen Situationen zu berücksichtigen sind ArbeitnehmerInnen, die immunsupprimiert sind, Vorerkrankungen haben wie Lungenerkrankungen (bes. COPD und Asthma bronchiale), Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes mellitus, Menschen mit Krebserkrankungen, etc. und Personen, die älter als 65 Jahre sind. Diese ArbeitnehmerInnen sind - wenn es personell möglich ist - in weniger exponierten Bereichen einzusetzen.

Arbeitsmedizinische Empfehlungen:

Weil kein allgemeines Arbeitsverbot besteht, die Fürsorgepflicht des Dienstgebers aber natürlich eingehalten werden muss wird Folgendes empfohlen:

- Einhaltung festgelegter Maßnahmen im Allgemeinen,
- zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Kontakt mit CoVid19 überall und jederzeit möglich ist und daher die bekannten Sicherheitsmaßnahmen wie social distancing, Einhaltung der Hustenetikette, regelmäßiges Händewaschen anzuwenden sind
- Gewährleistung des Einhaltens eines Mindestabstandes von 1-2 Metern
- Möglichkeit des Homeoffice großzügig anzuwenden oder
- Schaffung von abgetrennten Arbeitsplätzen,
- Arbeitsplatzwechsel in den Innendienst möglichst ohne Kundenkontakt
- Für Arbeiten direkt am Kunden oder Patienten (bes. Gesundheits- und Sozialbereich) MitarbeiterInnen einsetzen, die nicht der Risikogruppe angehören oder schwanger sind, evtl. Einsatz von Zivildienern

Definition Quarantäne und die Folgen im Alltag

Behördlich angeordnete Quarantäne:

Die betreffende Person muss zu Hause bleiben und dem Arbeitgeber die Situation unverzüglich mitteilen. Dies trifft auch dann zu, wenn der Bescheid vorab nur mündlich erteilt wurde. Auch die Aufhebung der Quarantäne kann (trotz etwaigem negativem CoVid19-Testergebnisses) ausschließlich durch die Behörde erfolgen!

Dringend empfohlene häusliche Isolierung:

Häufig werden Personen gebeten (etwa durch den Hausarzt) unbedingt zu Hause zu bleiben um eine Verbreitung der Erkrankung zu verhindern. Dies trifft z.B. Auslandsrückkehrer, akute Verdachtsfälle oder Kontaktpersonen von bestätigten bzw. Verdachtsfällen zu. Medizinisch ist eine solche Maßnahme jedenfalls sinnvoll aber nicht einer behördlichen Quarantäne gleichzusetzen. Daher sind jedenfalls unverzüglich mit dem Arbeitgeber die Modalitäten des Fernbleibens zu klären. (Abbau Zeitausgleich / Abbau Resturlaub / Freistellung / etc.) Eine Möglichkeit ist ein Mail an den Arbeitgeber, dass eine häusliche Isolation ärztlich dringend empfohlen wurde. Bei Uneinigkeit kann man sich an die eigene Interessensvertretung (Betriebsrat, Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer) wenden. Wenn sich im Rahmen der Isolation eine behördlich angeordnete Quarantäne entwickelt, so gelten die o.a. Punkte.